

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Telekommunikationsgesetzes (TKG) **– Drucksachen 13/3609, 13/4438, 13/4864 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 49 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes wird wie folgt geändert:

In § 49 Abs. 1 ist in Satz 1 das Wort „unentgeltlich“ zu streichen, und nach Satz 2 sind folgende Sätze anzufügen:

„Die Träger der Wegebaukosten haben für die Benutzung der Verkehrswege einen Anspruch auf Entgelt. Das zuständige Bundesministerium kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Obergrenzen für die Entgelterhebung festlegen.“

Bonn, den 13. Juni 1996

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Der Entwurf des Telekommunikationsgesetzes sieht vor, daß der Bund befugt ist, Verkehrswege für die öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien unentgeltlich zu benutzen, soweit nicht dadurch der Widmungszweck der Verkehrswege dauernd beschränkt wird. Im Entwurf ist vorgesehen, daß der Bund dieses Recht auf Lizenznehmer überträgt, die Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbieten. Als Verkehrswege gelten die öffentlichen Wege, Plätze und Brücken sowie die öffentlichen Gewässer. Die Verkehrswege befinden sich zum größten Teil im Eigentum von Gemeinden und Gemeindeverbänden. Die im Gesetzentwurf vorgesehene unentgeltliche Benutzung dieser Verkehrswege für die öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien widerspricht berechtigten Interessen der Kommunen. Um die Rechtsposition der Kommunen als Eigentümer von Verkehrswegen zu wahren, ist im Telekommunikationsgesetz grundsätzlich der Anspruch der Kommunen auf Entgelt für die Benutzung der Verkehrswege vorzusehen.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und andere Interessenvertretungen der Kommunen haben wiederholt deutlich gemacht, daß es den Kommunen vorrangig um die Wahrung ihrer Rechte und nicht um die Erschließung neuer erheblicher Einnahmequellen geht. Mit der Rechtsverordnung, in der Obergrenzen für die Entgelterhebung festgelegt werden, soll daher sichergestellt werden, daß die Entgeltregelung für die Wegenutzung weder zu einer unerwünschten Belastung der Verbraucher noch zu einer Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen durch einseitige Belastung einzelner Unternehmen führt.